

# Tarif- und allgemeine Bestimmungen für die Kleinwalsertaler Bergbahn AG und die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH

1. Alle Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten. Für ermäßigte Tarife ist die Vorlage eines Lichtbildausweises bzw. ein entsprechender Nachweis mit Lichtbild und Geburtsdatum erforderlich.
2. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
3. **MISSBRAUCH VON FAHRAUSWEISEN LOHNT SICH NICHT!**  
Nicht an den Kassen gekaufte Fahrausweis sowie verloren gemeldete Fahrausweis sind an den Lesern gesperrt. Um dem Missbrauch von Fahrausweisen vorzubeugen, werden ständig Kartenkontrollen im Skigebiet durchgeführt!  
Wer im Ski- und Wandergebiet ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:
  - a. Entzug des Fahrausweises und sofortiger Beförderungsausschluss.
  - b. Es wird eine Geldbuße in Höhe von 50,00 Euro eingehoben.
  - c. Es erfolgt Anzeige wegen des Verdachtes auf Erschleichung einer Leistung (§ 149 StGB) bzw. des Verdachtes des Betrugs (§ 146 StGB).An sämtlichen Kontrollstellen im Skigebiet werden Fotos zu Kontrollzwecken gemacht.
4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
5. Nach dem Eisenbahnerhaftpflichtgesetz genießen nur Gäste mit einem gültigen Fahrausweis Versicherungsschutz. Der Verkauf von Bergbahntickets erfolgt ausschließlich an gekennzeichneten Kassen. Es besteht kein genehmigter Verkauf bei Privatpersonen oder Dritten – die angebotenen Karten könnten gesperrt sein!
6. Bei Verstoß gegen die Beförderungsordnung, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten, des Skiverbots in Waldbereichen oder der FIS-Regeln erfolgt der Ausschluss von der Beförderung, in schwerwiegenden Fällen der ersatzlose Entzug des Fahrausweises und eine Strafanzeige bei der Behörde.
7. Alle Mehrtageskarten sind an aufeinanderfolgenden Tagen gültig.  
Im Winter ist eine Unterbrechung nur bei Tageswahlkarten möglich. Ab einer Laufzeit von 8 Tagen kann ein Mehrtages-Skipass Kleinwalsertal-Oberstdorf verlängert werden.
8. Die Ausgabe von Tages- und Mehrtagestickets erfolgt auf berührungsfreien Chipkarten mit Pfand.  
Für die KeyCard wird ein Depotpreis von € 2,00 berechnet, welcher bei unbeschädigter Rückgabe nach Ablauf der Gültigkeit zurückerstattet wird. Alternativ kann die KeyCard behalten und beim nächsten Kartenkauf in unserer Region verwendet werden.
9. Mit dem Kauf einer Saisonkarte bestätigt der Kunde, dass das Bergbahnunternehmen das Foto und die Adresse speichern und für einen möglichen Neukauf in der kommenden Saison verwenden darf. Außerdem kann der Kunde zum Zeitpunkt des Vorverkaufs der kommenden Saison eine Information erhalten.
10. Der nachträgliche Umtausch oder das Verschieben der Gültigkeitsdauer von bereits genutzten Karten ist nicht möglich. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird ohne Verkaufsbeleg kein Ersatz geleistet.
11. Eine Rückvergütung ist nur bei Skiunfällen für Fahrausweise mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Tagen möglich. Der Verkaufsbeleg und ein ärztliches Attest eines örtlichen Arztes/Krankenhauses sind an einer der Kassen vorzulegen. Die Rückvergütung (auch anteilig) erfolgt ab dem der Letztverwendung folgenden Tag, bzw. frühestens ab dem ersten Tag nach dem Unfall. Generell erfolgt keine Rückvergütung, wenn die Berechtigung nach einem Unfall nochmals verwendet wurde. Für Begleitpersonen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
12. Die Nichtausnutzung des Fahrausweises aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Ausfall von Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Krankheit, Verletzung, unvorhergesehener Abreise usw. ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung.
13. Die Benutzbarkeit von Funsport-Einrichtungen kann teilweise eingeschränkt sein. Dies ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Verlängerung. Benutzung nur für geübte Gäste.

14. Zu Saisonbeginn und Saisonende ist unter Umständen nur eingeschränkter Skibetrieb bzw. eingeschränktes Wanderangebot möglich und die Schließung von einzelnen Anlagen möglich.
15. Nach Betriebsschluss der Anlagen ist ständig mit Lawinensprengungen, Pistengeräten, Windenseilen, Schneekanonen usw. zu rechnen. **Die Benützung der Pisten und Skirouten außerhalb der Öffnungszeiten ist lebensgefährlich.** Schließungszeiten der Bahnen und Lifte beachten! Zum Beispiel: Bei Verspätung ist der Rückweg nach Oberstdorf Fellhorn bzw. Riezlern/Kanzelwandbahn nur über die Straßenverbindung (Bus, Taxi) möglich.
16. Das Skitourengehen auf den Pisten ist außerhalb der Betriebszeiten (17.00 Uhr bis 09.00 Uhr) verboten.
17. Im Winter überwachen unsere ausgebildeten Mitarbeiter der Pistenrettung die markierten und geöffneten Skipisten. Für den Fall eines Abtransports gelten die Tarife der Skiwacht Bayern. Meldestellen für einen Unfall sind alle Bergbahn-, Schlepliftstationen und Restaurants. Für eine beschleunigte Erste Hilfe bei einer Meldung die Nummer der Abfahrt angeben.
18. Die Hubschrauber-Unternehmer garantiert bei Bedarf eine sofortige medizinische Versorgung und sorgt mit dem Rettungshubschrauber für einen raschen Transport in eines der nächstgelegenen Krankenhäuser. Abtransporte mittels Hubschrauber werden separat durch das Transportunternehmen verrechnet. Alle Einsätze werden von der Pistenrettung koordiniert.
19. Die Beförderung von Gleitschirmen mit Sesselbahnen ist untersagt. Starts, Landungen und Überflüge (auf und im Bereich von geöffneten Pisten und Seilbahnanlagen) sind nicht erlaubt.
20. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.  
Das Betreten von Skipisten ist mit Tieren nicht gestattet.  
Hunde sind an der Leine zu führen, insbesondere auf dem Rundwanderweg Gottesacker am Ifen.
21. Keine Haftung für verschmutzte Kleidung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es konstruktionsbedingt und damit unvermeidbar zum Abtropfen verschmutzten Wassers von den Führungsrollen, den Seilen und den Stützen der Liftanlage auf Gäste und Sessel kommen. Für Verschmutzungen Ihrer Kleidung durch tropfendes, bzw. auf den Sesseln stehendem Wasser wird daher nicht gehaftet.
22. Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener (z.B. Lichtbild) Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
23. Information gemäß § 24 DSGVO zu „Photocompare“  
Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.  
Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.  
Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss.
24. Die einzelnen Leistungen, zu denen unsere Karten berechtigen, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der die Karte verkauft, handelt für andere Unternehmer nur als Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.
25. Parkplätze  
Grundsätzlich sind alle Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Mittelberg kostenpflichtig. Die Gebühren und mögliche besondere Einstellbedingungen sind an den Automaten ersichtlich.
26. An unseren Kontrollsperrern nutzen wir RFID-Lesegeräte der SKIDATA. Diese Geräte erzeugen – wie jedes andere für drahtlose Kommunikation verwendete elektronische Gerät – elektromagnetische Felder. Für Personen mit Herzschrittmacher besteht die Möglichkeit an einzelnen Kontrollstellen (i.d.R. die Hauptzustiege), sich mit dem Personal in Verbindung zu setzen und die elektromagnetischen Felder zu umgehen.
27. Es gelten zusätzlich die Beförderungsbedingungen, insbesondere jene für Kinder, der jeweiligen Liftanlage.